

Vorlage für die Sitzung des Senats am 18. März 2025

„Entwurf einer Verordnung zur Neufassung der Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen“

A. Problem

Die Bremische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung (BremLPZV), die seit 1998 weitestgehend unverändert geblieben ist, bedarf einer grundlegenden Anpassung an die veränderten Personalbedingungen im öffentlichen Dienst. Mit der BremLPZV werden hervorragende Leistungen von Beamtinnen und Beamten durch Leistungsprämien und Leistungszulagen flexibel belohnt. Es bedarf daher der Schaffung neuer Tatbestände sowie der neuen Ausgestaltung der Prämien und Zulagen dem Grunde und der Höhe nach.

B. Lösung

Entwurf einer Verordnung zur Neufassung der Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen.

Der Verordnungsentwurf sieht Folgendes vor:

- Erweiterung des Geltungsbereichs um die Besoldungsgruppe R 1 (umfasst Richterinnen und Richter, soweit sie ihr Amt nicht ausüben, sondern in der allgemeinen Verwaltung tätig sind sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte)
- Ergänzung von Fallkonstellationen, in denen eine besonders herausragende Leistung vorliegen kann
- Anhebung des Höchstbetrages einer Leistungszulage in besonderen Ausnahmefällen
- Anhebung des Höchstumfangs in Bezug auf die Gewährung an Arbeitsgruppen
- Ermöglichung der Neubewilligung einer Leistungszulage ohne Einhaltung der Ein-Jahresfrist in besonderen Ausnahmefällen

Mit der Neufassung werden konkrete Fallkonstellationen genannt, in denen eine besonders herausragende Leistung vorliegen kann. So werden als Tatbestände u. a. die temporäre Übernahme von Mehrverantwortung oder die tatsächliche Ausübung der ärztlichen Weiterbildungsbefugnis im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes explizit gefasst.

Des Weiteren wird es in besonderen Ausnahmefällen künftig möglich sein, Leistungszulagen in Höhe von zehn anstelle von sieben Prozent des Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe gewähren zu können. So kann in besonders gelagerten Einzelfällen eine herausstechende Leistung honoriert werden.

Zudem können Leistungsprämien und Leistungszulagen, die im Rahmen einer Teamleistung an mehrere Personen vergeben werden, künftig im Gesamtumfang von

höchstens 200 Prozent des Anfangsgrundgehaltes der höchsten im Team vertretenen Besoldungsgruppe gezahlt werden.

Die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen steht auch nach der neugefassten Verordnung weiterhin im Ermessen der oder des jeweiligen Dienstvorsetzten. Durch eine besonders herausragende Leistung entsteht kein Anspruch auf die Gewährung.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung, Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen, da Leistungsprämien und Leistungszulagen aus den jeweils bereits bestehenden Personalkostenbudgets der Dienststellen gewährt werden.

Gender-Prüfung:

Der Verordnungsentwurf hat keine geschlechtsspezifischen Inhalte und/oder Auswirkungen.

Klimacheck:

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Verordnungsentwurf ist mit den Ressorts, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

Zudem wurde dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen der Verordnungsentwurf mit der Möglichkeit zur Stellungnahme nach § 102 Abs. 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung zugeleitet.

Die Ressortabstimmung erfolgte zusammen mit dem aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit mussten die beiden Verfahren nach gemeinsamer Ressortabstimmung voneinander getrennt werden. Den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften hat der Senat in erster Befassung am 18. Februar 2025 beschlossen.

Der Rechnungshof hat angeregt, die Nennung der Fallkonstellationen aus der Verordnung herauszunehmen und diese stattdessen in Durchführungshinweisen zu regeln. Darüber hinaus hat der Rechnungshof empfohlen, von der Erhöhung der Höchstgrenze aufgrund der bestehenden Haushaltsnotlage abzusehen.

Der Senator für Finanzen nimmt zu den Anregungen des Rechnungshofs wie folgt Stellung:

Die im Verordnungsentwurf genannten Fallkonstellationen, in denen eine besonders herausragende Leistung bestehen kann, sind nicht abschließend. Nach der Generalklausel des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Verordnungsentwurfs können wie bisher besonders herausragende Leistungen auf dem Einzeldienstposten unabhängig von den genannten Fallkonstellationen honoriert werden. An der Regelung wird daher festgehalten.

Die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen kann nur aus dem jeweils bereits bestehenden Personalkostenbudget der Dienststelle erfolgen.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung wird nach erster Beschlussfassung des Senats gebeten, den Verordnungsentwurf rechtsförmlich zu prüfen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 4. März 2025 den Entwurf zur Neufassung der Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf

- a) gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und den Berufsverbänden im Land Bremen, gemäß § 48 des Bremischen Richtergesetzes den Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Land Bremen sowie
- b) gemäß Beschluss Nummer 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern zuzuleiten.

Entwurf

Verordnung zur Neufassung der Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen

Vom

Aufgrund des § 52 des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 — 2042-a-2), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. September 2024 (Brem.GBl. S. 720, S. 737), verordnet der Senat:

Artikel 1**Verordnung zur Gewährung von Prämien und Zulagen für besonders herausragende Leistungen in der Freien Hansestadt Bremen
(Bremische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung – BremLPZV)****Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Leistungsprämie
- § 4 Leistungszulage
- § 5 Zahl der Empfängerinnen und Empfänger
- § 6 Zuständigkeit und Verfahren
- § 7 Übergangsregelung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von nicht ruhegehaltfähigen Leistungsprämien und Leistungszulagen für die Erbringung besonders herausragender Leistungen an Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A sowie Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 1 mit Anspruch auf Dienstbezüge im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes. Abweichend von Satz 1 dürfen Leistungsprämien und Leistungszulagen an Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 1 nur gewährt werden, soweit sie ihr Amt nicht ausüben.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Leistungsprämien sind Einmalzahlungen und Leistungszulagen sind befristete monatliche Zahlungen. Nicht ruhegehaltfähige Leistungsprämien oder nicht ruhegehaltfähige Leistungszulagen können gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sowie die Richterin oder der Richter eine besonders herausragende

Leistung erbringt oder erbracht hat. Eine besonders herausragende Leistung liegt vor in Fällen

1. besonders herausragender Einzelleistungen, die auf dem bisherigen Dienstposten oder auf einem Dienstposten im Rahmen einer Abordnung nach § 28 des Bremischen Beamtengesetzes innerhalb des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erbracht worden sind,
2. einer wesentlichen Beteiligung an einer durch enges arbeitsteiliges Zusammenwirken erbrachten Leistung,
3. der temporären Übernahme von Mehrverantwortung,
4. der tatsächlichen Ausübung der ärztlichen Weiterbildungsbefugnis im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Erbringt eine Beamtin oder ein Beamter oder eine Richterin oder ein Richter eine besonders herausragende Leistung in mehreren der unter Satz 3 genannten Fälle, kann insgesamt nur eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden; Mehrfachbewilligungen sind ausgeschlossen.

(2) Leistungsprämien oder Leistungszulagen, die nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 an mehrere vergeben werden, gelten zusammen nur als eine Leistungsprämie oder Leistungszulage. Leistungsprämien oder Leistungszulagen nach Satz 1 dürfen jeweils insgesamt bis zu 200 vom Hundert des in § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 2 Satz 1 und 5 geregelten Umfangs nicht übersteigen; maßgebend ist die höchste Besoldungsgruppe der Bremischen Besoldungsordnung A oder der Besoldungsgruppe R 1 der an der Leistung wesentlich Beteiligten.

(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen nicht gewährt werden, wenn Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter für die besonders herausragende Leistung eine Vergütung oder Zulage nach den §§ 41 oder 54 des Bremischen Besoldungsgesetzes erhalten.

(4) Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen nur im Rahmen des Personalkostenbudgets der jeweiligen Dienststelle gewährt werden. Durch eine besonders herausragende Leistung entsteht kein Anspruch auf die Gewährung.

§ 3

Leistungsprämie

(1) Die Gewährung der nicht ruhegehaltfähigen Leistungsprämien dient insbesondere der Belohnung besonders herausragender Einzelleistungen; sie soll in engem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Leistung stehen.

(2) Die Leistungsprämie wird in einem Einmalbetrag bis zur Höhe des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe, der die Beamtin oder der Beamte sowie die Richterin oder der Richter während der Erbringung der besonders herausragenden Leistung ausschließlich oder überwiegend angehört hat, gewährt; die Höhe ist entsprechend dem Grad der besonders herausragenden Leistung zu bemessen. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen

und Richtern ist das entsprechend des § 9 des Bremischen Besoldungsgesetzes geminderte Anfangsgrundgehalt maßgebend. In Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 gilt die in § 2 Absatz 2 genannte Höchstgrenze.

(3) Mehrere Leistungsprämien dürfen an eine Beamtin oder einen Beamten sowie an eine Richterin oder einen Richter innerhalb eines Jahres insgesamt nur bis zur Höhe des Anfangsgrundgehaltes nach Absatz 2 gewährt werden.

§ 4

Leistungszulage

(1) Die Gewährung einer monatlichen nicht ruhegehaltfähigen Leistungszulage dient der Anerkennung einer mindestens drei Monate erbrachten und weiterhin zu erwartenden besonders herausragenden Leistung.

(2) Die Leistungszulage beträgt höchstens sieben vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten sowie der Richterin oder des Richters im Zeitpunkt der Zuerkennung; die Höhe ist entsprechend dem Grad der besonders herausragenden Leistung zu bemessen. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern ist das entsprechend des § 9 des Bremischen Besoldungsgesetzes geminderte Anfangsgrundgehalt maßgebend. Die Leistungszulage wird von dem auf die Leistungsfeststellung folgenden Monat an monatlich zusammen mit den Dienstbezügen gezahlt, in Fällen von Personalentwicklungsprojekten längstens für zwei Jahre und im Übrigen längstens für ein Jahr. Sie kann bis zu drei Monate rückwirkend gewährt werden. Abweichend von Satz 1 kann die Leistungszulage in besonderen Ausnahmefällen höchstens zehn vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten sowie der Richterin oder des Richters im Zeitpunkt der Zuerkennung betragen; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. In Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 gilt die in § 2 Absatz 2 genannte Höchstgrenze.

(3) Eine Neubewilligung der Leistungszulage ist frühestens ein Jahr nach Ablauf des Gewährungszeitraums zulässig. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Neubewilligung ohne Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist erfolgen. Ausnahmen nach Satz 2 sind durch die oberste Dienstbehörde festzustellen.

(4) Die Leistungszulage ist für die Zukunft zu widerrufen, soweit die besonders herausragende Leistung nicht mehr erbracht wird.

§ 5

Zahl der Empfängerinnen und Empfänger

(1) Leistungsprämien (§ 3) und Leistungszulagen (§ 4) dürfen in einem Kalenderjahr an insgesamt höchstens 15 vom Hundert der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter der jeweiligen Dienststelle in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie in der Besoldungsgruppe R 1 gewährt werden. Maßgebend ist die Zahl der vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie der vorhandenen Richterinnen und Richter am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) In Dienststellen mit weniger als sieben Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie in der Besoldungsgruppe R 1 kann abweichend von Absatz 1 in jedem Kalenderjahr einer Beamtin oder einem Beamten oder einer Richterin oder einem Richter eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden.

§ 6

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Entscheidung über die Gewährung der Leistungsprämien (§ 3) und über die Gewährung und den Widerruf von Leistungszulagen (§ 4) an Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter trifft die oder der Dienstvorgesetzte; für die Leiterinnen und Leiter von zugeordneten Dienststellen die oberste Dienstbehörde.

(2) Die oder der Entscheidungsberechtigte hat aktenkundig darzulegen, was sie oder er als besonders herausragende Leistung ansieht.

§ 7

Übergangsregelung

Leistungszulagen, die vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des Artikels 1] nach § 4 der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285) geändert worden ist, bewilligt worden sind, werden für den gewährten Bewilligungszeitraum weiterhin gezahlt oder können für die Zukunft widerrufen werden. Leistungsprämien und Leistungszulagen nach dieser Verordnung neben den nach Satz 1 zu zahlenden Leistungszulagen sind ausgeschlossen.

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bremische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Entwurf

Verordnung zur Neufassung der Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund der Änderung der Ermächtigungsgrundlage des § 52 Bremisches Besoldungsgesetz (BremBesG) wird die Bremische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285), neugefasst und in „Verordnung zur Gewährung von Prämien und Zulagen für besonders herausragende Leistungen in der Freien Hansestadt Bremen (Bremische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung – BremLPZV)“ umbenannt.

Mit der Neufassung wird der Geltungsbereich um die Besoldungsgruppe R 1 erweitert. Zudem sind Fallkonstellationen in die Verordnung eingeflossen, in denen eine besonders herausragende Leistung vorliegen kann. Außerdem ist die Möglichkeit einer höheren Vergabe von Leistungszulagen in besonderen Ausnahmefällen geschaffen und der Höchstumfang der Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Arbeitsgruppen angehoben worden. Zusätzlich wird es ermöglicht, monatliche Leistungszulagen ungeachtet der bisherigen Frist zu einem früheren Zeitpunkt neu zu bewilligen.

Die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen nach der neugefassten Verordnung steht auch weiterhin im Ermessen der oder des jeweiligen Dienstvorgesetzten. Durch eine besonders herausragende Leistung entsteht kein Anspruch auf die Gewährung.

Die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen erfolgt auch weiterhin aus den jeweils bereits bestehenden Personalkostenbudgets der Dienststellen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung zur Gewährung von Prämien und Zulagen für besonders herausragende Leistungen in der Freien Hansestadt Bremen):

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Neben Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A gehören nunmehr auch Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 1, soweit sie ihr Amt nicht ausüben, sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ebenfalls der Besoldungsgruppe R 1 in den entsprechenden Personenkreis. Damit wird die Voraussetzung dafür geschaffen, besonders herausragende Leistungen von Richterinnen und Richtern, die beispielsweise im Rahmen einer Abordnung in der allgemeinen Verwaltung tätig sind, sowie von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu honorieren. Für Richterinnen und Richter im aktiven Richterdienst kann die Verordnung hingegen nicht geöffnet werden. Diese Einschränkung erklärt sich aus der richterlichen Unabhängigkeit und der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung von Richterinnen und Richtern gemäß Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz. Eine leistungsorientierte Besoldung stünde der richterlichen Unabhängigkeit entgegen. Diese verfassungsrechtlichen Aspekte spielen allerdings dann keine Rolle, wenn Richterinnen und Richter ihr Amt nicht ausüben, sondern zu Behörden abgeordnet sind und dort reine Verwaltungstätigkeiten ausüben.

Zu § 2 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu Absatz 1:

Die Regelung definiert den Begriff der Leistungsprämien und Leistungszulagen und legt dar, in welchen Fallkonstellationen nicht ruhegehaltfähige Leistungsprämien oder nicht ruhegehaltfähige Leistungszulagen gewährt werden können. Über die Generalklausel des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 sind auch weitere Fallkonstellationen denkbar, wie z. B. die Teilnahme an Personalentwicklungsprojekten. Die Gewährung ist u. a. möglich, wenn auf dem bisherigen Dienstposten oder auf einem Dienstposten im Rahmen einer Abordnung nach § 28 des Bremischen Beamtengesetzes innerhalb des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven eine besonders herausragende Leistung erbracht wurde. Zusätzlich sind als Fallkonstellationen definiert die erbrachte besonders herausragende Leistung durch wesentliche Beteiligung mehrerer Personen im Rahmen eines engen arbeitsteiligen Zusammenwirkens (Arbeitsgruppen), die temporäre Übernahme von Mehrverantwortung sowie die tatsächliche Ausübung der ärztlichen Weiterbildungsbefugnis des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Gleichzeitig werden durch eine Konkurrenzregelung in Satz 4 Mehrfachbewilligungen ausgeschlossen für den Fall, dass eine Beamtin oder ein Beamter oder eine Richterin oder ein Richter mehrere Tatbestände erfüllt, also ggf. mehrere besonders herausragende Leistungen erbringt.

Zu Absatz 2:

§ 2 Absatz 2 regelt die Besonderheiten der Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Arbeitsgruppen. Die Höchstgrenze ist auf insgesamt 200 vom Hundert des in § 3 Absatz 2 bzw. § 4 Absatz 2 geregelten Umfangs angehoben worden.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift regelt den Ausschluss der Gewährung von Leistungsprämien oder Leistungszulagen beim Bezug einer Vergütung oder Zulage nach den §§ 41 oder 54 des BremBesG. Entspricht im Wesentlichen dem § 2 Absatz 2 BremLPZV vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285).

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift regelt, dass Leistungsprämien und Leistungszulagen aus den jeweils bereits bestehenden Personalkostenbudgets der Dienststellen gewährt werden dürfen und kein Anspruch auf die Gewährung besteht. Entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 3 BremLPZV vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285).

Zu § 3 (Leistungsprämie)

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird der Zweck der Gewährung einer Leistungsprämie im engen zeitlichen Zusammenhang mit der erbrachten Leistung definiert. Entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 1 BremLPZV vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285).

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt den Höchstumfang einer Leistungsprämie und stellt klar, dass die Gewährung von Leistungsprämien an Arbeitsgruppen der Höchstgrenze nach § 2 Absatz 2 (insgesamt 200 vom Hundert) unterliegt. Absatz 2 entspricht überwiegend dem § 3 Absatz 2 BremLPZV vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285).

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift enthält eine Regelung zur Deckelung in Fällen der Mehrfachgewährung von Leistungsprämien innerhalb eines Jahres und entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 3 BremLPZV vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285).

Zu § 4 (Leistungszulage)

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird der Zweck der Gewährung einer monatlichen Leistungszulage definiert. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 1 BremLPZV vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285).

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt den Höchstumfang einer monatlichen Zulage in Höhe von sieben vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe im Zuerkennungszeitpunkt. In besonders gelagerten Einzelfällen kann eine monatliche Leistungszulage in einem um drei Prozentpunkte höheren Umfang gewährt werden. Damit werden die Vergabemöglichkeiten flexibler gestaltet. Zudem wird klargestellt, dass die Gewährung von Leistungszulagen an Arbeitsgruppen der Höchstgrenze nach § 2 Absatz 2 (insgesamt 200 vom Hundert) unterliegt.

Zu Absatz 3:

Zur weiteren Flexibilisierung der Gewährung von Leistungszulagen wird es ermöglicht, dass Leistungszulagen in besonderen Ausnahmefällen unabhängig von der bisher geltenden einjährigen Wartefrist nach § 4 Absatz 3 BremLPZV vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285) bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch die oberste Dienstbehörde neu bewilligt werden können.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift regelt den Widerruf einer Leistungszulage für die Zukunft für den Fall, dass die besonders herausragende Leistung nicht mehr erbracht wird. Entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 4 BremLPZV vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285).

Zu § 5 (Zahl der Empfängerinnen und Empfänger)

Die Vorschrift regelt den Gesamtumfang der zu vergebenen Leistungsprämien und Leistungszulagen gemessen je Dienststelle in einem Kalenderjahr. Entspricht dem bisherigen § 5 BremLPZV vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285).

Zu § 6 (Zuständigkeit und Verfahren)

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit und das Verfahren über die Entscheidung von Gewährungen der Leistungsprämien und Leistungszulagen.

Zu § 7 (Übergangsregelung)

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass Leistungszulagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach der bisherigen BremLPZV vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285) bereits bewilligt worden sind, innerhalb des Bewilligungszeitraums weitergezahlt oder für die Zukunft widerrufen werden können. Zudem wird die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen neben bereits zu zahlenden Leistungszulagen nach § 7 Satz 1 ausgeschlossen, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten des Verordnungsentwurfs sowie das Außerkrafttreten der bisherigen Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung.